



Mit Kindern leben



Landeshauptstadt
Mainz

Städtische Kindertagespflege

Pädagogische Rahmenkonzeption



Inhalt

Vorwort	4	4. Die „drei Säulen“ der Kindertagespflege	23
Einleitung	7	4.1 Sachbearbeitung	23
1. Die Kindertagespflege als Betreuungsmodell	8	4.1.1 Förderleistungen	23
1.1 Besonderheiten und Vorteile der Kindertagespflege	8	4.1.2 Beratung der Eltern und Berechnung der Elternbeiträge	23
1.2 Gesellschaftliche Bedeutung	8	4.1.3 Kostenübernahme	23
2. Formale Rahmenbedingungen	10	4.1.4 Sozialleistungen, Versicherung und Weiterbildung	24
2.1 Gesetzliche Grundlagen	11	4.1.5 Erstellung einer Pflegeerlaubnis	24
2.2 Besondere Formen der Kindertagespflege	11	4.2. Fachberatung	24
3. Pädagogische Rahmenbedingungen	12	4.2.1 Fachliche Beratung und Unterstützung	24
3.1 Pädagogische Grundwerte	12	4.2.2 Fachaufsicht	27
3.1.1 Erziehungspartnerschaft	12	4.2.3 Akquise und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen	28
3.1.2 Kindeswohl und Kinderschutz	15	4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	28
3.1.3 Individualität und Gleichwürdigkeit	15	4.3. Das pädagogische Selbstverständnis der Kindertagespflegepersonen	28
3.1.4 Partizipation/ Beteiligung	15	4.3.1 Die fachliche Haltung der Kindertagespflegepersonen	28
3.1.5 Inklusion	16	4.3.2 Eigene Konzepte der Kindertagespflegestellen und Arbeitsschwerpunkte	28
3.1.6 Interkulturelle Pädagogik	16	5. Ausblick, Perspektiven, Entwicklung	29
3.1.7 Geschlechtssensible Pädagogik	16	Literatur	30
3.2 Pädagogische Grundhaltung	16		
3.2.1 Frühkindliche Bildung und Förderung	16		
3.2.2 Raum als dritter Erzieher	19		
3.2.3 Beobachtung von Entwicklungsprozessen	20		
3.2.4 Altersgerechte Fürsorge	20		
3.2.5 Eingewöhnung, Verabschiedung, Übergänge gestalten	21		
3.2.6 Konfliktfähigkeit	23		



Vorwort

Die Kindertagespflege ist zu einem wichtigen Bestandteil der Kinderbetreuung in Mainz geworden. Sie befindet sich in stetiger Weiterentwicklung und Professionalisierung. Daher ist es für mich eine besondere Freude mit dieser Rahmenkonzeption einen weiteren Meilenstein zu präsentieren.

Die vorliegende Rahmenkonzeption der Landeshauptstadt Mainz wurde in einem gemeinsamen Prozess von Fachberater:innen und Kindertagespflegepersonen entwickelt. Die Kindertagespflege ist ursprünglich aus einer Nachbarschaftshilfe im privaten Rahmen entstanden und hat sich in den letzten zwanzig Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Dies zeigt sich in der Ausgestaltung der Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen, dem Ausbau der Fachstellen im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz bis hin zum eigenen Sachgebiet innerhalb der Abteilung „Kindertagesstätten und Kindertagespflege.“

Es ist gelungen, durch Angebote, wie das Belegprojekt „ChiK“ (Chancengleichheit in der Kindertagespflege) und der betrieblichen Kindertagespflege, die Bandbreite der Betreuungslandschaft in der Landeshauptstadt Mainz zu vergrößern. Damit wurden mehr passgenaue Betreuungsmöglichkeiten für Familien geschaffen.

Die Konzeption der Kindertagespflege hält die pädagogischen Grundwerte fest und gibt einen Überblick über den gesamten Arbeitsbereich. Somit schafft sie eine Transparenz der gesetzlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen.

Ziel dieser Rahmenkonzeption ist es, das Angebot der Kindertagespflege qualitativ zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie stellt eine verbindliche, fachliche Grundlage dar, auf welcher die einzelnen Konzeptionen jeder Kindertagespflegestelle fußen. Sie gibt einen Einblick in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und einen Überblick über die Arbeit des Amtes für Jugend und Familie einerseits und den Kindertagespflegepersonen andererseits.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Eltern, Interessierte an der Arbeit als Kindertagespflegepersonen sowie an eine an der Betreuungsform interessierte Öffentlichkeit. Sie soll eine auf das Wohl eines jeden Kindes gerichtete, individuelle und professionelle Betreuung unter Einbezug der Familie darstellen.

Ganz besonders möchte ich mich bei den Kindertagespflegepersonen für ihr Engagement und die Mitarbeit bedanken.

Dr. Eckart Lensch
Dezernent für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit





Einleitung

Die vorliegende Rahmenkonzeption gibt einen Überblick über die aktuellen pädagogischen und gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege. In den kommenden Kapiteln werden sowohl Werte, Grundhaltungen und besondere Angebote in der Kindertagespflege als auch gesetzliche Rahmenbedingungen dargestellt. Die einzelnen Bereiche der Verwaltung und der Kindertagespflegestellen werden in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen veranschaulicht.

Ziel ist es, eine förderliche Entwicklung von Kindern in den Kindertagespflegestellen zu sichern und die Möglichkeit von individuellen Schwerpunkten in den Kindertagespflegestellen zu fördern. Kindertagespflegestellen sind vor allem Orte für Kleinstkinder. Kleine Gruppen und eine dauerhafte Beziehung zur Kindertagespflegeperson kennzeichnen diese Betreuungsform und sind deshalb für die Aller kleinsten besonders positiv zu bewerten.

Der Ausbau der Kindertagespflegestellen wird insbesondere durch die Qualifizierung von Interessierten sichergestellt und ist eine wichtige Aufgabe, die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Es werden auch besondere Betreuungsformen in der Kindertagespflege dargestellt, die zum Teil in Mainz entwickelt wurden. „ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ ist hier besonders zu erwähnen, da es sich als Angebot an Familien richtet, die einen hohen Bedarf an Betreuung haben. Betriebliche Kindertagespflege wird als ein weiteres Standbein in Mainz ausgebaut.



1. Die Kindertagespflege als Betreuungsmodell

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren bei einer Kindertagespflegeperson, auch Tageseltern, Tagesmutter, oder Tagesvater genannt. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, handelt es sich um eine „Betreuungsperson im Haushalt der Eltern“ (BHE), ehemals Kinderfrau. Kindertagespflege wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (i. d. R. der Eltern), in angemieteten Räumen oder Räumlichkeiten eines Betriebes geleistet. Der Großteil der Kinder wird im Alter von wenigen Monaten bis zu drei Jahren betreut.

1.1 Besonderheiten und Vorteile der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform in festen Kleingruppen mit bis zu fünf Kindern und einer Betreuungsperson.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorwiegend an Kinder im Krippenalter. Die Arbeit in Kleingruppen ermöglicht eine individuelle Förderung und zeitlich flexible Betreuung eines jeden Kindes. Durch eine meist altershomogene und überschaubare Gruppenstruktur erhalten die Kinder Sicherheit und können altersangemessen und mit ausreichend Zeit gefördert und versorgt werden. Die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson ermöglicht das Kennenlernen anderer Lebenswelten, häuslicher Regeln und Rituale.

Soziale Nähe und die damit verbundene entwicklungsfördernde Interaktion zählen zu den wichtigsten Bedingungen, die Kinder der überwiegend betreuten Altersgruppe benötigen. Die Kindertagespflege ermöglicht es Kindern, erste soziale Erfahrungen in einem überschaubaren und familiären Rahmen zu sammeln.

Laut Dr. Lieselotte Ahnert, Professorin für Entwicklungspsychologie, ist Kindertagespflege „bindungsbezogen, anregend und kindorientiert“ (Ahnert 2012 S. 1). Die Beziehungsmuster eines Kleinkindes zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater sind sehr individuell ausgeprägt und an die Bindungsbedingungen

angepasst. Beziehungen bei den wenigen Kindern in der Kindertagespflege lassen sich so gestalten, dass das Kind aus dieser Beziehung viele positive Einflüsse auf seine Gefühlswelt gewinnen kann. Die Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson wirkt sich dann maßgebend auf die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten aus. Die Kinder lassen sich gut anleiten und sind damit im eigentlichen Sinne „bildbar“, was ihrer Denk- und Sprachentwicklung zugute kommt (vgl. ebd.).

1.2 Gesellschaftliche Bedeutung

In den letzten Jahren wurde die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz ausgebaut und ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft geworden.

Die Anzahl der Betreuungsplätze und der Kindertagespflegepersonen wurde erhöht; die professionelle und inhaltliche Weiterentwicklung ging selbstverständlich damit einher.

Um eine qualitative und nachhaltige Betreuung in der Kindertagespflege zu sichern, hat sich das Amt für Jugend und Familie 2013 an der Erprobung der Qualifizierungsmaßnahme „Qualitätshandbuch“ (QHB) beteiligt.

Nach der Erprobung eines – für die Eltern zuzahlungsfreien – Betreuungsmodells (Belegmodell) im Jahr 2016, wurde dieses von 2019 an zu einem dauerhaften Angebot in der Kindertagespflege ausgebaut (ChiK = Chancengleichheit in der Kindertagespflege).

Gewachsen ist die Bedeutung der Kindertagespflege in der Mainzer Landschaft der Kindertagesbetreuung. Dem wurde organisatorisch Rechnung getragen: Der Bereich der Kindertagespflege ist, einzigartig in Rheinland-Pfalz, als eigenständiges Sachgebiet der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Familie aufgestellt.

Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Mainz werden seit 2019 durch eine deutliche Erhöhung der Fachberatungsstellen ermöglicht. Zudem soll die Umsetzung dieser Rahmenkonzeption weitere Entwicklungen ermöglichen.





2. Formale Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen der Kindertagespflege werden im folgenden Kapitel dargestellt.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Aus § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung geht hervor, dass Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Für die Erfüllung des Förderungsauftrags sollen geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. Diese sollen die Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gewährleisten.

Die in § 23 SGB VIII festgehaltene Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. In § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege geregelt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die gesetzlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz zur Kinderbetreuung sehen den Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagesstätte abweichend schon ab Vollendung des zweiten Lebensjahres vor.

Die in § 43 SGB VIII beschriebene Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt für eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages betreut. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Laut § 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt. Die Landeshauptstadt Mainz hat zusätzlich noch eigene Regelungen zur Ausgestaltung der oben genannten Bestimmungen in der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz verabschiedet.

2.2 Besondere Formen der Kindertagespflege

Chancengleichheit in der Kindertagespflege (ChiK):

2016 wurde ein Modellprojekt für Belegplätze in der Kindertagespflege in Mainz ins Leben gerufen. Dieses wurde 2018 als dauerhaftes Angebot verstetigt. Ziel der Belegplätze ist eine verbesserte Auslastung und eine längerfristige Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.

Es wurden zuzahlungsfreie Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geschaffen. Gerade Familien mit schwachen Einkommen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder in Kindertagespflegestellen betreuen zu lassen.

Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen von „ChiK“-Belegplätze anbieten, erhalten für die Betreuung eine pauschale Förderleistung, die von den im Betreuungsvertrag vereinbarten und genehmigten Betreuungsstunden abhängig ist. Da „ChiK“ eine privatrechtliche Zuzahlung der Eltern an die Kindertagespflegepersonen ausschließt, zahlen Familien nur den Elternbeitrag, entsprechend dem in einer Kindertagesstätte. Die Vermittlung der ChiK-Betreuungsplätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie.

Betriebliche Kindertagespflege:

Betriebliche Kindertagespflege soll kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit bieten, ihren Mitarbeitenden eine Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen. Der Vorteil für den Betrieb besteht darin, dass Eltern so schneller aus der Elternzeit zurückkehren können und die Betreuung an den betrieblichen Bedarf angepasst werden kann.

Für Eltern ist dieses Angebot attraktiv, da eine betriebliche Kindertagespflegestätte in unmittelbarer Nähe zum Betrieb angeboten werden soll. Dies ermöglicht kurze Wege.

Seit 1. Juli 2021 besteht die Möglichkeit, in betrieblichen Kindertagespflegestellen bis zu zehn Kinder von zwei bei dem jeweiligen Betrieb fest angestellten Kindertagespflegekräften betreuen zu lassen. Für die Kindertagespflegepersonen bietet dies die Möglichkeit, in einem Anstellungsverhältnis und in Kooperation mit einer weiteren Person arbeiten zu können.

3. Pädagogische Rahmenbedingungen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit den pädagogischen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege Mainz, die sich auf die §§ 1 und 22 SGB VIII stützen.

3.1 Pädagogische Grundwerte

Hier werden pädagogische Grundwerte der Kindertagespflege in Mainz dargestellt und ausgeführt. Sie beinhalten unter anderem das kindliche Recht auf Erziehung und die Grundsätze der Förderung.

3.1.1 Erziehungspartnerschaft

Im § 2 Abs.2 SGB VIII ist das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder gesetzlich festgeschrieben. Somit sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht.

Eine Erziehungspartnerschaft von Eltern und Kindertagespflegepersonen umfasst die vertrauensvolle Beziehung zum Wohle des Kindes. Gute und offene Kooperation sind dabei entscheidende Qualitätsmerkmale. Im Mittelpunkt dieser Partnerschaft steht die positive Entwicklung des Kindes. Eltern und Kindertagespflegepersonen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes. Eltern, Kindertagespflegepersonen und Kind bewegen sich in einem Erziehungs- und Bildungsdreieck. Gegenseitige Anerkennung und Vertrauen sind die Grundlagen für das Gelingen der Erziehungspartnerschaft. Eltern sind die Experten für ihre Kinder. Kindertagespflegepersonen tragen mit ihren Kenntnissen zur kindlichen Entwicklung im Allgemeinen zum Gelingen einer positiven Entwicklung des Kindes bei.

Erziehungspartnerschaft basiert auf regelmäßiger und vertrauensvoller Kommunikation zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson auf Augenhöhe. Dies beinhaltet in der Kindertagespflege der Landeshauptstadt Mainz zu Beginn der Betreuung eine Absprache über Ziele und mögliche Förderungen. Sie wird durch tägliche Absprachen, durch sogenannte „Tür- und Angelgespräche“, und einen regelmäßigen Austausch zur Situation und Entwicklung des Kindes vervollständigt. In der Satzung der Landeshauptstadt Mainz werden





Entwicklungsgespräche besonders gefördert. Macht es die Situation notwendig, vereinbaren die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern Gesprächstermine, die außerhalb der Betreuungszeit liegen.

Eine gelungene Erziehungspartnerschaft ist geprägt durch Transparenz, Respekt, Anerkennung und gegenseitige Wertschätzung.

3.1.2 Kindeswohl und Kinderschutz

Der Gesetzgeber hat unter anderem für die Kindertagespflege in den **§§ 1 Abs. 3 und 8a Abs. 5 SGB VIII** den Kinderschutz auftrag festgeschrieben. Die Erfüllung grundsätzlicher Standards, wie räumliche, fachliche und persönliche Voraussetzungen, ist für die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegepersonen verbindlich. Dies wird über das Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt.

Die sozialen und emotionalen Kompetenzen von Kindern zu fördern, ihre Rechte zu achten und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sind die Pflichtaufgaben der Kindertagespflegepersonen. Auf diese Weise können sich Resilienz und Schutzfaktoren entwickeln.

Die Kindertagespflegepersonen erleben die Kinder viele Stunden am Tag, sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern und sollen ihre Aufgaben im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft verstehen. Die Kindertagespflegepersonen nehmen regelmäßig teil an Schulungen (durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach **§§ 8a SGB VIII**) zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz. Zudem reichen sie regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse ein. Das Amt für Jugend und Familie vereinbart mit den Kindertagespflegepersonen ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und zur Erstellung eines Schutzkonzeptes für den Fall, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Zudem gelten für den Kinderschutz im Rahmen der KTP die bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen gemäß **§ 43 Abs. 3 SGB VIII**.

3.1.3 Individualität und Gleichwürdigkeit

Laut Grundgesetz, Artikel 1, ist die Würde des Menschen unantastbar und jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich. Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit betrachtet, die ein Recht auf einen eigenen Willen und eigene Bedürfnisse hat. Qualifizierte Fachkräfte nehmen jedes Kind als gleichwürdig wahr und fördern es in seiner Individualität. Für die Entwicklung eines Kindes ist es wichtig, dass seine individuellen Bedürfnisse, Begabungen und Fähigkeiten geachtet und gefördert werden, und dass es sich in einem bestimmten Rahmen erforschen und entfalten kann.

Um gesellschaftsfähig zu werden, ist es für Kleinkinder ebenso wichtig Grenzen zu erfahren und damit umzugehen. Die Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, feste Rahmenbedingungen und Sicherheit für die Kinder zu bieten, innerhalb derer jedoch ausreichend Raum für Entfaltung vorhanden ist.

3.1.4 Partizipation/Beteiligung

Kinder haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, auf Beteiligung an allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Dieses Recht wurde in der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12 festgeschrieben. Bereits die Kleinsten haben schon früh das Bedürfnis, an Entscheidungen teilzuhaben und im Alltag aktiv mitzuwirken. Den Kindern eine solche Mitwirkung zu ermöglichen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen. Diese müssen Methoden entwickeln, die den Kindern die Teilhabe an Entscheidungsprozessen eröffnen. Dabei ist es zum Beispiel wichtig, den Alltag für Kinder so transparent wie möglich zu gestalten. Ebenso bedeutsam ist es, mit Kindern in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten. Kinder lernen dadurch, dass ihre Meinung und ihr Handeln zählen und Wirkung auf sie und andere haben. Selbst die Kleinsten lernen so schon früh, Verantwortung zu übernehmen. Toleranz für andere Meinungen und Bedürfnisse geht einher mit einem respektvollen Umgang miteinander. Auch all dies wird im Prozess der Partizipation schon früh vermittelt und erlernt. Werden Kinder an Entscheidungen beteiligt, lernen sie für ihre Meinung und ihre Bedürfnisse einzustehen und Kompromisse zu schließen.

3.1.5 Inklusion

Durch Inklusion sollen gesellschaftliche Strukturen so verändert und gestaltet werden, dass sie allen Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten von Anfang an besser gerecht werden. Diese Definition schließt mit ein, dass jeder Mensch gleichermaßen akzeptiert, anerkannt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Dies gilt unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Das heißt, das Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität in Bildung und Erziehung ist wichtig. Übertragen auf die tägliche Erziehungsarbeit der Kindertagespflegeperson ist inklusives Arbeiten als Aufgabe zu verstehen, jedes Kind unabhängig von Fähigkeiten, Entwicklungs- und Leistungsstand (physisch und psychisch), Herkunft und Religion sowie anderen individuellen Aspekten, in seiner ganz persönlichen Eigenheit zu inkludieren. Jedes Kind ist gleichwürdig zu behandeln und einzubinden.

3.1.6 Interkulturelle Pädagogik

Die Kindertagespflegestelle ist eine Begegnungsstätte, in der Kinder und Erwachsene unterschiedlicher sozialer, kultureller und religiöser Herkunft aufeinandertreffen. Der Betreuungsalltag findet in einem Klima der Unbefangenheit, Toleranz und der gegenseitigen Akzeptanz statt. Die Kinder erfahren so schon früh, dass es unterschiedliche Lebensweisen, Traditionen und religiösen Glaubensrichtungen gibt. Sie werden sich der eigenen Herkunft bewusst und entwickeln ein kulturelles und religiöses Bewusstsein. Das Ziel der interkulturellen Pädagogik soll dabei sein, dass Verschiedenheiten in Kultur, Herkunft und Religion als Bereicherung und Selbstverständlichkeit erlebt, wahrgenommen und wertgeschätzt werden.

3.1.7 Geschlechtssensible Pädagogik

Kinder nach individuellen Bedürfnissen zu fördern und zu fordern, ohne sich dabei an geschlechtsstereotypischen Verhaltens- und Handlungsweisen zu orientieren, stellt eine geschlechtergerechte pädagogische Grundhaltung dar. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten aller Geschlechter werden beachtet, respektiert und in der täglichen Arbeit berücksichtigt. Bedürfnisse und Vorlieben von Kindern zu erkennen und diese richtig einzuordnen, ist Grundlage für eine gute Entwicklung.

Voraussetzung für die freie Entfaltung des Selbstwertes der Kinder ist es, sich unvoreingenommen auf sie einzulassen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigenen Vorstellungen umsetzen zu können, ohne einer starren Erwartungshaltung der Erwachsenen gerecht werden zu müssen.

Neben der Familie ist die Kindertagespflege einer der ersten Orte, an denen Kinder eine Sozialisation erleben, die auch die geschlechtliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen kann. Daher spielt die Reflexion der eigenen Geschlechtsidentität der Betreuungsperson eine wichtige Rolle, da sich diese auf die Bildungsprozesse der Kinder auswirken und diese beeinflussen kann.

3.2 Pädagogische Grundhaltung

Im folgenden Kapitel werden pädagogische Grundhaltungen dargestellt. Sie sind das Fundament und bilden die Leitlinien für die pädagogische Arbeit in den Kindertagespflegestellen.

3.2.1 Frühkindliche Bildung und Förderung

Kinder haben nach § 22 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.





Die Förderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Maßgeblich bei der frühkindlichen Bildung und Förderung ist das Wohl des Kindes. Kinder lernen stetig und fortwährend, sie besitzen eine natürliche Neugier und Begeisterung. Ihre Umwelt wollen sie erkunden und verstehen lernen.

Frühkindliche Bildung geschieht in alltäglichen Situationen. Kinder bedürfen hierzu die Ermutigung, die Inspiration und die Aufforderung von Kindertagespflegepersonen, um sich zu entwickeln und zu lernen. Daher ist es die Aufgabe von Betreuungspersonen, vielfältige Möglichkeiten des Ausprobierens und Erforschens anzubieten.

Durch eine qualitativ hochwertige Betreuung können individuelle Fähigkeiten der Kinder gefördert und mögliche Bedarfe frühzeitig erkannt werden. Das Kind ist seinem Entwicklungsstand entsprechend an Prozessen bzw. Entscheidungen zu beteiligen, wie bereits unter dem Punkt Partizipation (3.1.4) erläutert wurde.

3.2.2 Raum als dritter Erzieher

Der „Raum als dritter Erzieher“ (Knauf 2010) wirkt „auf die Kinder, auf ihre Bildungsprozesse und Interaktionen“ (ebd.), „die Kinder gestalten den Raum“ (ebd.).

Der Raum und die Raumgestaltung, sowohl innen als auch außen, haben Bedeutung für die Betreuungssituation. Kindertagespflegepersonen kennen, nutzen und gestalten die Wirkung von Räumen.

Zweckmäßig und kindgerecht eingerichtete Räume stellen eine vorbereitete Umgebung mit einem hohen Aufforderungscharakter dar. Ordnung und Struktur verschaffen gezielte Anleitung und gleichzeitig hohe Freiheit zum Ausprobieren. Ästhetisch und schön gestaltete Räume sind Kinderwelten, die selbstständig erobert, umgestaltet und belebt werden sollen.

3.2.3 Beobachtung von Entwicklungsprozessen

Ein wichtiges pädagogisches Arbeitsinstrument ist die regelmäßige Beobachtung des Entwicklungsprozesses eines Kindes. Kinder werden dabei ressourcenorientiert in den Blick genommen. Die Dokumentation dieser Beobachtungen gewährleistet eine professionelle Handlungskompetenz im Alltag.

Die bewusste Beobachtung wird in der Kindertagespflege zur Vorbereitung für (Spiel-) Angebote für Kinder genutzt, die sich an deren speziellen Bedürfnissen orientieren. Zudem dient die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der Kinder den Kindertagespflegepersonen als Grundlage für kontinuierliche und fundierte Entwicklungsgespräche mit Eltern. Diese stellen eine Möglichkeit dar, gemachte Beobachtungen miteinander abzugleichen. Gemeinsam können dann gezielte Angebote geplant und bei Bedarf weiterführende Hilfsangebote gesucht werden.

3.2.4 Altersgerechte Fürsorge

Pflege:

Bei der Betreuung von Kindern im Kleinst- und Kleinkindalter nimmt die körperliche Pflege der zu Betreuenden einen wichtigen Aspekt der alltäglichen Arbeit ein. Pflegesituationen, wie Wickeln, Anziehen oder Füttern, stellen im Betreuungsalltag komplexe Bildungssituationen dar.

Das Wickeln und Pflegen der Kinder bietet die Chance zu einer intensiven Begegnung mit der Betreuungsperson. Im Bereich der Pflege geht es um Intimität, Empathie und Körpererfahrung. Die Basis hierfür ist ein geschützter, vertrauensvoller und freierwilliger Rahmen. In einem liebevollen Umgang in ruhiger Atmosphäre können Kinder durch den pflegerischen Prozess eine natürliche Beziehung zu ihrem Körper entwickeln. Dazu gehören auch die sprachliche Begleitung und die richtige Benennung aller Körperteile. Bereits hier wird der Grundstein gelegt für die gesunde Entwicklung des Selbstwertgefühls, des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins.



Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung ist einer der wesentlichen Bausteine einer gesunden kindlichen Entwicklung. Je älter die Kinder werden, desto selbstständiger werden sie und mit zunehmendem Alter lernen sie, eigenständig zu essen und zu trinken. In diesem Prozess benötigen Kleinkinder Unterstützung, da eine ausgewogene Ernährung und ein angemessener Umgang mit Lebensmitteln zu einem gesunden Lebensstil beitragen.

In den ersten Lebensjahren orientieren sich Kinder maßgeblich am Essverhalten der Menschen in der direkten vertrauten Umgebung. Grundlage dafür sind somit Beobachtungen und Erfahrungen, die das Kind bezüglich des Essens und Trinkens

in seinem direkten Umfeld macht. Zudem fördert das gemeinsame Essen, auch mit der Kindertagespflegeperson, durch ihre Vorbildfunktion, das Essverhalten des Kindes positiv.

Besonders bei Kleinkindern, die in Bezug auf die Auswahl der Lebensmittel in der Regel noch offen und unbedarft sind, können unterschiedliche Gerüche, Farben und geschmackliche Eindrücke die Neugier wecken. Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, sich an den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes zu orientieren und die Essenssituation möglichst vielfältig und stressfrei zu gestalten. Dadurch kann ein wichtiger Grundstein dafür gelegt werden, dass Essen als etwas Positives erlebt und eine Freude daran entwickelt werden kann.

3.2.5 Eingewöhnung, Verabschiedung, Übergänge gestalten

Oft ist die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson der erste Aufenthalt in einer fremden Umgebung. Dieser sehr sensiblen Zeit muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gerade auch die Bindungsmuster (Bowlby 2014/Ainsworth 1978), die zu den ersten Bezugspersonen entstanden sind, spielen bei der Bewältigung eines kritischen Lebensereignisses eine große Rolle. Sie müssen bei der Eingewöhnung beachtet werden. Die Bindung, meist zu den Eltern als erste Bezugspersonen, stellt das erste emotionale Band dar, das Menschen miteinander verbindet. Diese frühen Bindungsmuster sind für das Bindungsverhalten des weiteren Lebens bedeutend, denn sie haben weitreichende Auswirkungen auf das Sozialverhalten und die Entwicklung im gesamten Lebensverlauf (vgl. Ahnert 2005, S. 21f.).

Den Kindern dient eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson als „sicherer Hafen“ (Laewen u.a. 2003). Von hier aus haben sie die Möglichkeit zu explorieren, also die Umgebung zu erkunden und Gegenstände zu erforschen. Bei Stress können sie immer wieder zur Bezugsperson zurückkehren, wenn sie Trost oder Hilfe benötigen. Eine Übergangssituation oder Trennung von einer primären Bezugsperson erleben Kinder weniger stressvoll, wenn die Übergangszeit auf ihre spezifischen individuellen Bindungsbedürfnisse abgestimmt ist.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell berücksichtigt individuelle Bindungsmuster und ist von folgenden Merkmalen geprägt:

- Zuwendung
- Sicherheit
- Stressreduktion
- Explorationsunterstützung
- Assistenz

Übergänge, wie vom Elternhaus zur Kindertagespflegestelle oder von dort zur Kita, müssen von der Kindertagespflegeperson in Absprache und Transparenz mit den Eltern sensibel gestaltet werden. Ziel ist es, dass die Kinder sich behutsam von der vertrauten Bezugsperson und der bekannten Umgebung lösen können. Die gewonnenen Erfahrungen haben Einfluss auf die Bewältigung zukünftiger Übergänge.



4. Die „drei Säulen“ der Kindertagespflege

3.2.6 Konfliktfähigkeit

Kindertagespflege hat den Auftrag, Kinder zu befähigen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In sozialen Gemeinschaften ist es notwendig, adäquat auf Konflikte und Störungen reagieren zu können, zu lernen, eigene Bedürfnisse zu formulieren und eine Kompromissfähigkeit auszubilden. Konflikte gehören zum Alltag eines jeden Menschen dazu und negative Emotionen haben eine Berechtigung. Jeder Konflikt ist eine Lernchance und für eine gelungene Sozialisation bedeutsam.

Kinder erleben durch alltägliche Interaktion und geeignete Rollenvorbilder einen angemessenen Umgang mit Frustration und Konflikten. Somit können sie erfolgreiche Strategien im Umgang damit aufbauen. Hierzu gehören eine wertschätzende Kommunikation, gegenseitiges Zuhören und die Wahrung der gegenseitigen Grenzen. Ebenso wichtig ist zu erleben, dass die eigenen Bedürfnisse wahr- und ernst genommen werden, sowie die Möglichkeit, neue Strategien auszutesten und einzuüben.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Lernens am Modell ist es wichtig, dass alle Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich geschult sind, mit den Eltern im engen Kontakt stehen und sich Zeit für gemeinsame Gespräche einräumen.

Kindertagespflege besteht insgesamt aus drei Pfeilern: der Sachbearbeitung, der Fachberatung und den Tagespflegepersonen.

4.1 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung im Amt für Jugend und Familie bearbeitet Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege und dient Eltern und Kindertagespflegepersonen als Ansprechpartner:in in Belangen der Verwaltung und Finanzierung der Kindertagespflegeplätze. Hierbei steht sie im engen Austausch mit der Fachberatung. Im Folgenden werden die wichtigsten Aufgaben der Sachbearbeitung kurz dargestellt.

4.1.1. Förderleistungen

Aufgabe der Sachbearbeitung ist es, gemäß der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz, Förderleistungen an die Kindertagespflege auszusuchen. Hierzu werden eingegangene Förderanträge geprüft und genehmigt sowie eingegangene Stundenzettel der Betreuungspersonen bearbeitet.

4.1.2. Beratung der Eltern und Berechnung der Elternbeiträge

Die Sachbearbeitung steht den Eltern für Rückfragen zur Verfügung. Sie ist Schnittstelle zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und der Fachberatung. Zudem berechnet sie die Elternbeiträge gemäß der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz.

4.1.3. Kostenübernahme

Gemäß §36a SGB VIII haben Familien ein Recht auf Kostenübernahme, sollte es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht möglich sein, dem Rechtsanspruch auf kostenfreie Betreuung zu entsprechen. Im Falle der Kindertagespflege bedeutet dies, dass zusätzlich entstandene Kosten durch

privatrechtliche Zuzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden können. Dies gilt ab dem zweiten Geburtstag eines Kindes. Anträge auf Kostenübernahme in der Kindertagespflege werden von der Sachbearbeitung entgegengenommen und entsprechend bearbeitet.

4.1.4. Sozialeleistungen, Versicherung und Weiterbildung

Kindertagespflegepersonen haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unfallversicherung und der hälftigen Erstattung der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem haben sie Anspruch auf Förderung von Weiterbildung. Die Sachbearbeitung bearbeitet Anträge auf Erstattung und berät Kindertagespflegepersonen in diesem Themenbereich.

4.1.5. Erstellung einer Pflegeerlaubnis

Die Sachbearbeitung prüft Anträge auf Pflegeerlaubnis und erstellt in Absprache mit der Fachberatung eine Pflegeerlaubnis.

4.2. Fachberatung

Die Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie sind beratender und unterstützender Natur.

4.2.1 Fachliche Beratung und Unterstützung

Die Fachberatung begleitet Kindertagespflegepersonen in ihrem pädagogischen Alltag und steht beratend und unterstützend zur Verfügung. Im Verlauf der Betreuung kann die Fachberatung einzelfallspezifische Reflexionen mit den Kindertagespflegepersonen durchführen. Dadurch lassen sich bei besonderen pädagogischen Situationen, Konflikten oder Familien mit besonderem Bedarf Lösungsmöglichkeiten eruieren.





Die Fachberatung steht Eltern und Kindertagespflegepersonen in konflikthafter Situationen als neutrale Mediation und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Eltern steht die Fachberatung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz beratend zur Seite und hilft bei der Vermittlung eines passenden Angebotes.

Kindertagespflegepersonen erhalten Unterstützung in allen Belangen ihrer Tätigkeit. Dies umfasst unter anderem die Hilfe beim Einstieg in die Selbstständigkeit und der Tätigkeit als Betreuungsperson. Bei der Erfüllung aller erforderlichen Aufgaben erhalten die Tagespflegepersonen Unterstützung durch die Fachberatung. Hierzu zählen eine regelmäßige Schulung in Erster Hilfe, Lebensmittelhygiene sowie professionelle Weiterentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und eine Schulung im Kinderschutz. Zudem wird die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander koordiniert und begleitet.

4.2.2 Fachaufsicht

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson außerhalb des Haushalts der Eltern ist eine Pflegeerlaubnis gem. **§ 43 SGB VIII** erforderlich. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von den Fachberatungen fachlich und inhaltlich geprüft und in Absprache mit der Sachbearbeitung entschieden.

Eine besondere Rolle spielt die Fachberatung, falls gewichtige Gründe bekannt werden, welche auf eine mangelnde Eignung einer Kindertagespflegeperson hinweisen. Hier ist die Fachberatung verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen. Sollte es erforderlich sein, leitet die Fachberatung Maßnahmen zum Schutze der Kinder ein.

4.2.3 Akquise und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen

Um geeignete Personen für die Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, wirbt der Fachbereich Kindertagespflege kontinuierlich für die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson. Die Fachberatungen informieren und beraten alle Personen, die sich für dieses Tätigkeitsfeld interessieren. Um festzustellen, ob eine Person über die nötigen Voraussetzungen verfügt, finden ein persönliches Bewerbungsgespräch sowie eine schriftliche Eignungseinschätzung statt. Bringende Interessierte die erforderlichen Aufnahmebedingungen mit, können sie sich für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson anmelden. Die Qualifizierung wird von einem externen Weiterbildungsträger durchgeführt, mit dem die zuständigen Fachberatungen im regelmäßigen Kontakt stehen.

4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt regelmäßige Informationsveranstaltungen für Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen. Hier wird über die Kindertagespflege informiert. Informationsveranstaltungen finden auch regelmäßig für interessierte Personen zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson statt. Einmal jährlich gibt es einen Aktionstag zur Kindertagespflege, den die Fachberatungen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen planen und durchführen.

Auf der Homepage www.kinderbetreuungmainz.de finden Eltern, Kindertagespflegepersonen und alle Interessierten Informationen rund um die Kindertagespflege Mainz.

4.3. Das pädagogische Selbstverständnis der Kindertagespflegepersonen

In einer Arbeitsgruppe, die sich aus Kindertagespflegepersonen und Vertreter:innen des Amtes für Jugend und Familie zusammengesetzt hat, wurden die relevanten Themen für die tägliche Arbeit in der Kindertagespflegestelle herausgearbeitet.

4.3.1. Die fachliche Haltung der Kindertagespflegepersonen

Als entscheidendes Merkmal in der Kindertagespflege wurde die frühkindliche Bildung der Kleinkinder benannt. Dabei ist besonders die Haltung der Betreuungspersonen bei der Vermittlung von Bildung ausschlaggebend. Bildung bzw. die Vermittlung von Bildung beginnt von Geburt an. Diese findet täglich statt, in verschiedenen Situationen und mit unterschiedlichen Methoden. Kinder lernen fortwährend, sie bringen Neugier und Begeisterung mit. Sie erkunden die Welt mit allen Sinnen. Dies ist für ihre Entwicklung essenziell.

Daher ist für die Haltung der Kindertagespflegepersonen als Unterstützende der Prozesse besonders wichtig. Um die ihnen anvertrauten Kinder zu fördern, dort abzuholen wo sie stehen, sie einzuladen, zu ermutigen und zu inspirieren. Besonders hervorzuheben ist die Vorbildfunktion jeder einzelnen Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern. Sich dieser stets bewusst zu sein und die professionelle Handlungskompetenz immer wieder zu reflektieren ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern von großer Bedeutung. Kleinkinder benötigen viel Nähe und Körperkontakt. Dadurch und durch die häusliche und familiäre Umgebung entstehen enge und vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Kindern. Diese engen Beziehungen stellen in Bezug auf die erforderliche Nähe und die professionelle Distanz eine besondere Herausforderung dar.

4.3.2 Eigene Konzepte der Kindertagespflegestellen und Arbeitsschwerpunkte

Qualifizierte und zertifizierte Kindertagespflegepersonen der Stadt Mainz arbeiten selbstständig und unterscheiden sich in ihren Betreuungsangeboten und konzeptionellen Ausrichtungen. Jede Kindertagespflegestelle arbeitet auf Basis ihrer Konzeption, die fortwährend weiterentwickelt wird und Grundlage für die Weitergewährung der Pfliegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist.

5. Ausblick, Perspektiven, Entwicklung

Die Kindertagespflege in Mainz hat sich zu einem festen Bestandteil der Betreuungslandschaft entwickelt. Die Förderung von Kleinstkindern in kleinen Gruppen ist ihre Stärke. Der überschaubare Rahmen einer Kindertagespflegestelle bietet individuelle Förderung und flexible Betreuungszeiten.

Dies konnte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das neue Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts, Erhöhung der Qualifizierungsstunden
- Ausbau des Bereichs der Kindertagespflege als eigenes Sachgebiet im Amt für Jugend und Familie mit bedarfsgerechter personeller Ausstattung
- Umsetzung qualitativer Standards (Fortbildungen, regelmäßige Überarbeitung der Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen)

Die pädagogischen Grundwerte und -haltungen sowie Entwicklung und Ausblick hält die vorliegende Rahmenkonzeption in schriftlicher Form fest. Damit wird Evaluation und Transparenz in der Öffentlichkeit möglich gemacht.

Um den erreichten Standard zu erhalten und die Qualität zukünftig noch weiter zu verbessern, liegt der Fokus auf folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- intensive fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen von Anfang an (Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, Eignung, Konzeptionsüberprüfung)
- Weiterer Ausbau von ChiK
- Ausbau der betrieblichen Kindertagespflege
- Evaluation als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit der Fachberatung
- stetige inhaltliche Weiterentwicklung der Kindertagespflege, zum Beispiel zum Thema Inklusion, Sprachbegleitung
- Ausbau der Kooperation und Vernetzung mit Eltern, Kindertagespflegepersonen und Fachberatung/Sachbearbeitung
- Öffentlichkeitsarbeit



Literatur:

Ahnert, Lieselotte (2012): Gute Ergebnisse für Kindertagespflege. Download unter: <https://www.nifbe.de/infoservice/aktuelles/54-gute-ergebnisse-fuer-kindertagespflege>

Ahnert, Lieselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter. In: Sachverständigenkommission zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren, 1. Band, S. 9-54. München: Deutsches Jugendinstitut

Ainsworth, Mary D. S.; Blehar, Mary C.; Waters, Everett; Wall, Sally (1978): Patterns of Attachment. A Psychological Study of the Strange Situation. Hillsdale, NJ.: Lawrence Erlbaum

Bowlby, John (2014): Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie (3. Aufl.). München: Reinhardt

Knauf, Tassilo (2010): Bildungsräume für Kinder von 0 bis 6: der Raum als „dritter Erzieher“. Download unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/innenraeume/2076/>

Laewen, H.-J.; Andrés, B.; Hédervári, É. (2003): Die ersten Tage - ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz





Landeshauptstadt
Mainz

Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend,
Schule und Gesundheit
Amt für Jugend und Familie |
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Hauptamt | Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:
Team der Kindertagespflege

Fotos:
Carsten Costard

Gestaltung:
designATELIER Vatter-Balzar

Druck:
Auflage: 500 Exemplare

Stand: 10/2022